Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet Von-Freyberg-Straße / Schlossweg im Stadtgebiet Unterknöringen der Stadt Burgau

Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken zu Wohnzwecken zum vollen Verkehrswert handelt die Stadt Burgau privatrechtlich, es gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit. Allerdings hat die Stadt bei der Vergabe den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten, also eine sachgerechte, willkürfreie und transparente Entscheidung zu treffen. Die Stadt kann insoweit das ihr zustehende Ermessen durch ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften ausgestalten. Zu diesem Zweck hat die Stadt die vorliegenden Vergaberichtlinien erlassen.

Eine Kommune kann in Ausübung des in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltungsrechts eine den städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachlich begründete Privilegierung der ortsansässigen Bevölkerung vornehmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Ortsfremde faktisch von einer Vergabe ausgeschlossen werden. Eine Bevorzugung Einheimischer muss insoweit verhältnismäßig und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Städtebauliches Ziel der Stadt ist es, den städtischen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger sollen durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern mit Ortsbezug geschaffen werden. Darüber hinaus soll jungen Familien die Möglichkeit eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben. Im Sinne der sozialen Wohnungspolitik verfolgt die Stadt mit dieser Vergaberichtlinie insbesondere das Ziel, ein Ausbluten der Stadt und der bestehenden Infrastruktur zu verhindern, indem vor allem Familien und (engagierten) Ortsansässigen ein attraktiver Lebensort zur Verfügung gestellt wird.

Mit den vorliegenden Richtlinien wird im Vorhinein transparent, hinreichend konkret, objektiv und nicht diskriminierend die Vergabe von Bauplätzen zu Wohnzwecken im Stadtgebiet geregelt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in den Richtlinien nebst Anlage auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatz-Vergaberichtlinien regeln das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Nicht von diesen Richtlinien umfasst sind Grundstücke für Mehrgeschosswohnungsbau, Grundstücke für gewerbliche Zwecke sowie Grundstücke, die dazu bestimmt sind, von Bauträgern oder Investoren bebaut zu werden. Der Stadtrat entscheidet, für welche Baugrundstücke die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie anzuwenden ist.

Innerhalb dieses Rahmens und auf Basis der vorliegenden Richtlinie entscheidet der Stadtrat jeweils gebietsbezogen über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke.

Die Vergabe von Baugrundstücken hat gemäß der sozialen Wohnungspolitik der Stadt Burgau das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

§ 2

Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

(1) Nach dem Beschluss des Stadtrats über die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken für ein bestimmtes Baugebiet werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com und auf der Homepage der Stadt Burgau (www.burgau.de) ausgeschrieben. Weiterhin werden die Bauplatzvergaberichtlinien und Unterlagen zum Baugebiet im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung des Baugebiets und die Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen und zwingend erforderlichen Unterlagen.
- Den Hinweis auf die Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com) sowie auf die Homepage der Stadt Burgau (www.burgau.de)

(2) Interessenten[1] können sich auf der Plattform BAUPILOT auf die kommunale Interessentenliste der Stadt Burgau eintragen. Alle vor Vermarktungsstart eingetragenen Personen auf der Interessentenliste mit entsprechender Interessenbekundung werden über den Beginn der jeweiligen Vermarktungen per Email informiert. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung kann kein rechtlicher Anspruch hergeleitet werden. Aus diesem Grund sollten sich Interessenten zusätzlich regelmäßig über die städtische Homepage (www.burgau.de) oder über BAUPILOT (www.baupilot.com) über den Bewerbungsstart informieren.

(3) Nachfolgend genannte Unterlagen zum Baugebiet und zur Bewerbung können spätestens ab Bewerbungsstart auf der städtischen Homepage (www.burgau.de) oder auf BAUPILOT (www.baupilot.com) abgerufen werden:

- Bauplatzvergaberichtlinie
- Bebauungsplan (zeichnerische und textliche Festsetzungen, Begründung)
- Formular „Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben“
- Formular „Erklärung zu Grund- und Wohnungseigentum“
- Formular „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt“ und Kopie des Personalausweises
- Formular „Bestätigung ehrenamtliche Tätigkeit“
- Formular „Bestätigung Arbeitsplatz“
- Formular „Erklärung zu selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit“

(4) Bewerbungen sind nach Eröffnung des Verfahrens vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt. Alternativ ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann bei der Stadt eingereicht oder per Einschreiben an die Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, geschickt werden. Für

[1] Mit der Bewerbung wird der Interessent zum Bewerber

den Fall der schriftlichen Bewerbung sind Bewerbungsformulare vorher bei der Stadt anzufordern oder abzuholen. Der Eingang der Bewerbung in schriftlicher Form wird per Brief bestätigt.

(5) Innerhalb der festgelegten und bekanntgemachten Bewerbungsfrist müssen die Bewerbungen eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Bewerbungen sind nur auf dem speziell dafür vorgesehenen Bewerberfragebogen zulässig. Der Bewerberfragebogen ist wahrheitsgemäß, vollständig und in deutscher Sprache auszufüllen. Bewusst unvollständige und/oder unrichtige Angaben im Bewerberfragebogen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (vgl. § 6). Bewerber und Mitbewerber müssen jeweils einzeln auf dem Formular „Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben" die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben im Bewerberfragebogen versichern und das Formular fristgerecht (siehe Abs.6) einreichen.

(6) Der Bewerbung sind die in der Bauplatzvergaberichtlinie (in der Kriterientabelle), sowie im Bewerberfragebogen geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die vorgenannten Dokumente müssen der Stadt Burgau spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen. Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den genannten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, so kann die Angabe nur entsprechend der vorgelegten Nachweise gewertet werden, was zu Punkteverlust führen kann.

Liegen die „Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum", das Formular „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt" und/oder das Formular „Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben" nicht bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist vor, so gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Alle drei genannten Dokumente sind zwingend erforderlich.

(7) Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.

(8) Die Bewerber[1] willigen in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein, dass eine Offenlegung im Bewerbungsprozess erhobener personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung der Stadt Burgau, dem Stadtrat der Stadt Burgau, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch gegenüber dem zuständigen Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

§ 3

Antragstellung und Bewerbungsfrist

(1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Es können sich nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist (Stichtag) volljährig sind. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

(2) Nicht getrenntlebende Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) müssen einen gemeinsamen Antrag stellen. Ebenfalls gemeinsam bewerben müssen sich eheähnliche Lebensgemeinschaften. Antragsteller können maximal zwei natürliche Personen sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Antragsteller gemeinsam Vertragspartner bzw. Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden und als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Alle Erwerber müssen die in der Bauplatzvergaberichtlinie genannten Verpflichtungen übernehmen.

(3) Bei zwei Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen die Antwort desjenigen Antragstellers bewertet, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung aufweist. Eine Kumulierung von Punkten beider Bewerber wird nur bei einzelnen ausdrücklich in den Auswahlkriterien beschriebenen Fällen zugelassen.

(4) Jede Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Neben einer gemeinsamen Bewerbung werden einzelne Bewerbungen ausgeschlossen.

(5) Bereits vorhandenes Wohneigentum (Eigentumswohnung/Wohnhaus) oder Grundstückseigentum wird im Rahmen der Punktevergabe bei den Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Bewerber willigen ein, dass die Stadt Burgau berechtigt ist, die entsprechenden Daten beim Grundbuchamt abzufragen.

(6) **Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitdauerangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag).** Der Kriterienkatalog ist als Anlage „Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung" beigefügt.

§ 4

Zweiteiliges Grundstücksvergabeverfahren

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf die gesamte Ausschreibung bewerben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund ihrer erreichten Punktezahl zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).

(2) Bewerbungsphase (Erster Teil)

a. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle infrage kommenden Bewerbungen anhand der vorliegenden Richtlinien aus. Hierbei werden alle eingehenden elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen berücksichtigt. Die Abwicklung erfolgt über die Plattform BAUPILOT.

b. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktezahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Der/die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält/erhalten das Erstauswahlrecht.

c. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

(3) Zuteilungsphase (Zweiter Teil)

a. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Ausgehend von Platz 1 der Rangliste werden so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Stadt gesetzten Abgabefrist abzugeben.

b. Der Bewerber auf Platz 1 der Rangliste kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber auf Platz 2 der Rangliste kann 2 Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jeder weitere Platz auf der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist dann mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass allen zum Zuge kommenden Bewerbern genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.

c. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können und die Bewerbung gilt im Falle der nicht möglichen Zuteilung nach der ersten Zuteilungsrunde **als zurückgenommen**. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist gar keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung ebenfalls **als zurückgenommen**.

d. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung/Reservierung der Bauplätze informiert. Um die endgültige Zuteilung durch den Stadtrat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist Ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtsäußerung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

e. Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Bewerber, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.

f. Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den freigewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie in § 4 Abs. 3a-d beschrieben.

g. Dieser Prozessschritt wird solange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine nachrückenden Bewerber mehr auf der Liste vorhanden sind.

h. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

i. Über die endgültige Zuteilung der Grundstücke entscheidet der Stadtrat. Im Anschluss an den Zuteilungsbeschluss des Stadtrats vereinbart die Stadt mit denjenigen Bewerbern, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte und die ihre Kaufabsicht entsprechend geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

§ 5

Sonstige Voraussetzungen

(1) Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem nach den § 4 zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 5 Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen. Weitere Einzelheiten hierzu (z.B. Bauverpflichtung, Übertragungsbeschränkung, Wiederkaufsrecht für die Stadt Burgau) werden im notariellen Kaufvertrag geregelt.

(2) Eine Reservierungsgebühr in Höhe von 1.000,- Euro ist innerhalb einer angegebenen Frist nach Aussprache der Reservierung auf ein Konto der Stadt Burgau einzuzahlen (Zahlungseingang) und wird bei Unterzeichnung des notariellen Grundstückskaufvertrag auf den Kaufpreis angerechnet (Vorauszahlung). Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Platz auf der Bewerberliste als aufgegeben. Liegt die Gebühr innerhalb der angegebenen Frist nach Bewerbungsschluss nicht vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Kommt es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Kaution für den bei der Stadt entstandenen Aufwand einbehalten. Dem Bewerber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Aufwand der Stadt geringer ist.

(3) Alle Bewerber und Mitbewerber sind (separat) zur Abgabe des Formulars „Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum" verpflichtet und willigen ein, dass die Verwaltung der Stadt Burgau Einsicht in die entsprechenden Grundbucheinträge nehmen kann, um festzustellen, ob und in welchem Umfang bereits (Mit-)Eigentum (vgl. § 3 Abs.5) vorhanden ist. Liegt das unterzeichnete Formular „Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum" sowie das unterzeichnete Formular „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt" nicht bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für Bewerber und Mitbewerber vor, gilt die Bewerbung **als zurückgenommen.**

§ 6

Richtigkeit der Angaben

Die Bewerber versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zum Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag). Bewusst unvollständige und/oder unrichtige Angaben im Bewerbungsverfahren führen zum **Ausschluss vom Vergabeverfahren.**

§ 7

Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen während des Vergabeverfahrens haben, so können sie sich unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau

Telefon: 08222/4006-37 Email: schedel@burgau.de

Bei technischen Fragen und Problemen:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

BAUPILOT GmbH ist ein kommunaler Dienstleister, der die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Stadt Burgau und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Stadt Burgau hier ausgeführten Vergaberichtlinien.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Stadt Burgau einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.04.2026 in Kraft.

Burgau, den 01.04.2026

Martin Brenner (Erster Bürgermeister)

Anlage: Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten.

Nr. **Kriterien** **Punktzahl**

1. Soziale Kriterien

1.1	**Familienstand**	**Max. 30 Punkte**
	Alleinstehend *Als Alleinstehend gelten Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner sowie ohne minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben.*	15
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, Alleinerziehende *Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.* *Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen (s. o.) mit mindestens einem in ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.* **Nachweis:** • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff.1.1 beträgt **30 Punkte**.	30
1.2	**Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder**	**Max. 30 Punkte**
	1 Kind	10
	2 Kinder	20
	3 oder mehr Kinder	30
	Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff.1.2 beträgt **30 Punkte**.	

	Gewertet werden alle minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder, welche dauerhaft im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen oder nach gesicherter Prognose ihren Hauptwohnsitz haben werden. Auch bestehende Schwangerschaften ab der 12.Woche werden als Kind gewertet. Pflegekinder und angenommene Kinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt. **Nachweis:** • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei allen Kindern, die im Haushalt gemeldet sind, außer ungeborenen **und** je nach Fall • Aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei entschiedenen Adoptionsverfahren und/oder Bescheid über Pflegeelternschaft mit gesicherter Prognose zur Aufnahme im Haushalt • Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft/ vollständiger Mutterpass (Ausstellung/ letzte Eintragung nicht älter als 10 Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist) bei ungeborenen Kindern	
1.3	**Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden, minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder**	**Max. 45 Punkte**
	je Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	20
	je Kind, welches das 2., aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat	15
	je Kind, welches das 6., aber noch nicht das 11. Lebensjahr vollendet hat	10
	je Kind, welches das 11., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat	5
	Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff.1.3 beträgt **45 Punkte**. Gewertet werden alle minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder, welche dauerhaft im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen oder nach gesicherter Prognose ihren Hauptwohnsitz haben werden. Auch bestehende Schwangerschaften ab der 12.Woche werden gezählt. Eine bestehende Schwangerschaft erhält die Punkte entsprechend der Regelung „2.Lebensjahr noch nicht vollendet". Pflegekinder und angenommene Kinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt. **Nachweis:** • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei allen Kindern, die im Haushalt gemeldet sind, außer ungeborenen **und** je nach Fall • Aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei entschiedenen Adoptionsverfahren und/oder Bescheid über Pflegeelternschaft mit gesicherter Prognose zur Aufnahme im Haushalt	

	• Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft/ vollständiger Mutterpass (Ausstellung/ letzte Eintragung nicht älter als 10 Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist) bei ungeborenen Kindern	
1.4	**Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehreren im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen**	**Max. 20 Punkte**
	Gewertet wird ein Grad der Behinderung ab GdB 50 bzw. ein Pflegegrad bei Bewerber, Mitbewerbern, sowie dauerhaft mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers bzw. Mitbewerbers lebenden Angehörigen, die im neuen Eigenheim ihren Hauptwohnsitz nehmen. *Angehörige sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie* (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder*) Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).* **Nachweis:** • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz, aus welcher die nachzuweisenden Inhalte hervorgehen (siehe VRL) (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) **und** • Gültiger Schwerbehindertenausweis oder Bescheid zum Nachweis über den Grad der Behinderung (nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Einreichungsfrist) **und/oder** • Bescheid zum Nachweis über den Pflegegrad (nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Einreichungsfrist)	
	je Person mit Grad der Behinderung von mindestens 50 % bis unter 80 % und/oder Pflegegrad 1,2 oder 3	10
	je Person mit Grad der Behinderung von mindestens 80 % und/oder Pflegegrad 4 oder 5	20
	Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff. 1.4 beträgt **20 Punkte**.	
	Soziale Kriterien	**Max. 125 Punkte**

2. Ortbezugskriterien der Bewerber

2.1	**Zeitdauer des Hauptwohnsitzes des Bewerbers /Mitbewerbers im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile)**	**Max. 75 Punkte**
	Bewerber bzw. Mitbewerber erhalten pro vollem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich aktuellen und/oder ehemaligen Hauptwohnsitzes in der im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Stichtag) für max. 5 Jahre je **15 Punkte**. Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.	

	(z. B. 3 Jahre Bewerber + 2 Jahre Mitbewerber = 5 Jahre x 15 Punkte = 75 Punkte; **oder** nur Bewerber: 2,5 Jahre früherer Wohnsitz + 1,5 Jahre aktueller Wohnsitz = 4 Jahre x 15 Punkte = 60 Punkte) **Nachweis:** • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz, aus der alle Zeiten hervorgehen (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff. 2.1 beträgt **75 Punkte**.	
2.2	**Zeitdauer seit Ausübung einer hauptberuflichen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit des Bewerbers/Mitbewerbers im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile)**	**Max. 25 Punkte**
	Bewerber/Mitbewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) **aktuell** ausüben, erhalten für jedes Jahr ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) **5 Punkte**. Gewertet werden volle, ununterbrochene Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Der Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens, des Arbeitgebers, und/oder Ort der Ausübung muss im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) liegen. Die Erwerbstätigkeit muss als Arbeiter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber im Hauptberuf erfolgen. Eine Tätigkeit als Minijob reicht nicht aus. Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt z.B. 2 Jahre Bewerber + 3 Jahre Mitbewerber = 5 Jahre x 5 Punkte = 25 Punkte) **Nachweis:** • Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. Bezügemitteilung oder Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular „Bestätigung Arbeitsplatz“ • Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis oder Handelsregisterauszug (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular „Erklärung zu selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit“ • Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular „Erklärung zu selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit“ Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff. 2.2 beträgt **25 Punkte**.	

2.3	**Ehrenamtliches Engagement im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile)**	**Max. 25 Punkte**
2.3.1.	Ehrenamtliche Tätigkeit oder Sonderaufgabe Für eine **aktive** ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers/Mitbewerbers im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) als -Mitglied der örtlichen Blaulicht-Organisationen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) -ehrenamtlich Tätiger (satzungsgemäße Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein -ehrenamtlich Tätiger (satzungsgemäße Sonderaufgabe) in einer sozialkaritativen Einrichtung -Ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat) erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist für maximal 5 Jahre je **5 Punkte**. Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. Punkte für die Tätigkeit in mehreren Organisationen (jeweils für Bewerber und Mitbewerber) werden kumulativ berücksichtigt. Nachweis: • Formular „ehrenamtliche Betätigung" (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist)	
2.3.2.	Aktive Mitgliedschaft Verein Für die aktive Mitgliedschaft eines Bewerbers/Mitbewerbers in einem eingetragenen örtlichen Verein im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der aktiven Mitgliedschaft innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist für maximal 5 Jahre je **2 Punkte**. Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. Punkte für die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen (jeweils für Bewerber und Mitbewerber) werden kumulativ berücksichtigt. Nachweis: • Bescheinigung des jeweiligen Vorstandes/Verantwortlichen (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) Die **Höchstpunktzahl** bei Ziff. 2.3 beträgt **25 Punkte**. **Ortsbezugskriterien**	**Max. 125 Punkte**

3. Eigentumsverhältnisse

3.	**Eigentumsverhältnisse**	
3.1	Der Bewerber ist Eigentümer und/oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) von bebaubarem Grund/ eines bebaubaren oder bebauten Wohngrundstücks im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile)	- 60 Punkte
3.2	Der Bewerber ist Eigentümer und/oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) an einer Wohnung im Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile)	- 30 Punkte
3.3	Der Bewerber ist Eigentümer und/oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) von bebaubarem Grund/ eines bebaubaren oder bebauten Wohngrundstücks außerhalb des Stadtgebiet Burgau (einschließlich der Stadtteile) (max. 40 km von der Stadtgrenze entfernt) (Stadtgrenze = Gemarkungsgrenze)	- 30 Punkte
	Es werden Minuspunkte vergeben, wenn Bewerber und/oder Mitbewerber Eigentümer und/oder Miteigentümer von Grund- bzw. Wohnungseigentum sind. Bei zwei Antragstellern werden die (Minus-)Punkte kumulativ berücksichtigt. Nachweis: • Formular „Erklärung zu Grund- und Wohnungseigentum“ (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), • Formular „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt“ und Kopie des Personalausweises (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), • Grundbuchauszug (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist	